

4.1

**Studienreglement
für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende¹**
(StudR WBL)²

vom 14. Juni 2016 (Stand am 1. Februar 2020)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)³,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Studienreglement regelt die von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende sowie den Weiterbildungskurs Informatik für Gymnasiallehrpersonen (Art. 47a).⁴

Studienziele

Art. 2 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge unterstützen Lehrpersonen und Schulleitende in der Entwicklung weiterführender Wissensbestände und Handlungskompetenzen.⁴

² Die Weiterbildungslehrgänge ermöglichen Lehrpersonen und Schulleitenden funktions- und fachbezogene Spezialisierungen, Vertiefungen und Erweiterungen.⁴

³ Sie verbinden in allen Bereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Stufensystem
und Modularisierung⁴

Art. 3 ¹ Der Weiterbildungslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS-Lehrgang) bildet die erste Stufe.⁴

² Der Weiterbildungslehrgang Diploma of Advanced Studies (DAS-Lehrgang) bildet die zweite Stufe. Er setzt sich entweder aus einer Kombination von Inhalten aus zwei CAS-Lehrgängen (einschliesslich mindestens einer erfolgreich absolvierten Abschlussarbeit) und einem Abschlussmodul oder aus einem CAS-Lehrgang und einem Aufbauteil zusammen.⁴

³ Der Weiterbildungslehrgang Master of Advanced Studies (MAS-Lehrgang) bildet die dritte Stufe. Er setzt sich aus zwei abgeschlossenen CAS-Lehrgängen oder einem abgeschlossenen DAS-Lehrgang sowie aus einem Aufbauteil zusammen.⁴

⁴ Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung veröffentlicht die Möglichkeiten zur Kombination von Weiterbildungslehrgängen auf seiner Internetseite.

¹ Titel Fassung vom 11. 6. 2019.

² Kurztitel eingefügt am 11. 6. 2019.

³ BSG 436.91

⁴ Fassung vom 11. 6. 2019.

⁵ Die im Rahmen der CAS-Lehrgänge sowie der Aufbauteile der DAS- und MAS-Lehrgänge zu absolvierenden Module können auch einzeln besucht werden. Die Studienpläne können Ausnahmen vorsehen.¹

Studienabschlüsse

Art. 4 Die Weiterbildungslehrgänge werden mit einem «Certificate of Advanced Studies PHBern», mit einem «Diploma of Advanced Studies PHBern» oder mit einem «Master of Advanced Studies PHBern» abgeschlossen.

Zulassungsbedingungen

Art. 5 ¹ Zu einem Weiterbildungslehrgang oder -modul wird grundsätzlich nur zugelassen, wer²

a über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und

b für die Dauer von mindestens einem Jahr zu durchschnittlich mindestens 30 Stellenprozenten als Lehrperson berufstätig war.²

² Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, können «sur dossier» zugelassen werden.²

³ Die Studienpläne können weitere Zulassungsbedingungen vorsehen, die mit dem jeweiligen Weiterbildungslehrgang oder -modul in engem Zusammenhang stehen, namentlich eine bestimmte Berufserfahrung oder bestimmte fachliche Vorkenntnisse.²

⁴ Die Studienpläne regeln die Zulassungsbedingungen für die Abschlussmodule sowie für die Aufbauteile der DAS- und MAS-Lehrgänge. Sie können die Gültigkeitsdauer zulassungsrelevanter Abschlüsse befristen.²

An- und Abmeldung
sowie Immatrikulation

Art. 6³ ¹ Für die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang oder -modul ist eine form- und fristgerechte Anmeldung bei den Services Aus- und Weiterbildung erforderlich; vorbehalten bleibt Absatz 5. Die Services Aus- und Weiterbildung veröffentlichen die Anmeldefristen auf ihrer Internetseite.

² Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Durchführungsbestätigung gültig. Eine solche erhält nur, wer zugelassen ist (Art. 5) und einen Studienplatz erhalten hat (Art. 7).

³ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Durchführungsbestätigung, in jedem Fall aber vor Beginn des entsprechenden Weiterbildungslehrgangs oder -moduls erfolgen.

⁴ Verspätete Abmeldungen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, gerechtfertigt. Andernfalls werden die Lehrgangs- bzw. Modulgebühren nicht zurückerstattet.

⁵ Wer sich für einen Weiterbildungslehrgang angemeldet, die Durchführungsbestätigung erhalten und die Lehrgangsgebühren bezahlt hat, wird immatrikuliert.

⁶ Wer für einen Weiterbildungslehrgang immatrikuliert ist, gilt für die in dessen Rahmen stattfindenden Module ohne weiteres als angemeldet.

Platzzahlbeschränkung

Art. 7 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge und -module weisen eine beschränkte Anzahl Studienplätze auf.²

² Übersteigt die Zahl der zugelassenen Personen diejenige der zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben:²

a Personen, die sich für den gesamten Weiterbildungslehrgang angemeldet haben,¹

¹ Eingefügt am 11. 6. 2019.

² Fassung vom 11. 6. 2019.

³ Fassung vom 14. 1. 2020.

	<ul style="list-style-type: none"> <i>b</i> Personen, die im Hinblick auf das Erreichen der nächsten Studienstufe bereits einen DAS-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule absolviert haben,¹ <i>c</i> Personen, die im Hinblick auf das Erreichen der nächsten Studienstufe bereits einen CAS-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule absolviert haben,² <i>d</i> Personen, die bereits ein Modul des betreffenden Weiterbildungslehrgangs erfolgreich absolviert haben,³ <i>e</i> Personen, an deren Weiterbildung sich der Kanton Bern finanziell beteiligt,⁴ <i>f</i> Eingang der Anmeldung.⁵
Studienbeginn	Art. 8⁶ Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung gibt auf seiner Internetseite bekannt, wann die Weiterbildungslehrgänge und -module jeweils beginnen.
Studiendauer 1. Grundsätze ⁷	<p>Art. 9 ¹ Die CAS-Lehrgänge dauern mindestens drei bis maximal sechs Semester.⁶</p> <p>² Der Aufbauteil der DAS-Lehrgänge dauert mindestens drei bis maximal sechs Semester, deren Abschlussmodul mindestens ein bis maximal zwei Semester.⁶</p> <p>³ Der Aufbauteil der MAS-Lehrgänge dauert mindestens vier bis maximal sechs Semester.⁶</p> <p>⁴ Ein Weiterbildungsmodul dauert maximal zwei Semester.³</p>
2. Verlängerung ⁷	<p>Art. 10 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung auf Gesuch hin eine Verlängerung der Studiendauer, sofern das Angebot und die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> besondere Umstände im Rahmen der Erwerbstätigkeit, <i>b</i> Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger, <i>c</i> Krankheit oder Unfall, <i>d</i> Militär-, Zivil- oder Schutzdienst. <p>³ Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter eröffnet ablehnende Entscheide in Verfügungsform.⁷</p>
	Art. 11 ... ⁸
Durchführung	<p>Art. 12 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge und -module werden berufsbegleitend durchgeführt und finden in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit der Lehrpersonen statt.⁶</p> <p>² Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung behält sich vor, Weiterbildungslehrgänge und -module wegen zu geringer Anmeldezahl nicht durchzuführen.⁶</p>
Studienpläne	<p>Art. 13 ¹ Für jeden Weiterbildungslehrgang wird ein Studienplan erstellt. Dieser regelt gegebenenfalls zusammen mit einem Rahmenstudienplan⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die konkrete Zielsetzung des Weiterbildungslehrgangs sowie die zu erreichenden Kompetenzen,

¹ Buchstabe *b* entspricht dem bisherigen Buchstaben *a*, Fassung vom 11. 6. 2019.

² Buchstabe *c* entspricht dem bisherigen Buchstaben *b*, Fassung vom 11. 6. 2019.

³ Eingefügt am 11. 6. 2019.

⁴ Buchstabe *e* entspricht dem bisherigen Buchstaben *c*, Fassung vom 12. 6. 2018.

⁵ Buchstabe *f* entspricht dem bisherigen Buchstaben *d*.

⁶ Fassung vom 11. 6. 2019.

⁷ Fassung vom 14. 1. 2020.

⁸ Aufgehoben am 12. 6. 2018.

- b* die im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs zu absolvierenden Module,
- c* die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 5 Absatz 4, gegebenenfalls diejenigen gemäss Artikel 5 Absatz 3 sowie allfällige sonstige Voraussetzungen für den Besuch von Modulen,¹
- d* die Zahl der ECTS-Punkte, die in den einzelnen Modulen zu erwerben sind,
- e* die Form und die Bewertung der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind.

² Die Studienpläne regeln überdies die Einzelheiten in denjenigen Bereichen, in denen dieses Studienreglement es vorsieht.

2. Grundsätze des Studiums

2.1 Module

Grundsätze

Art. 14 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge sind in Module gegliedert.

² Module können aus mehreren Veranstaltungen bestehen.¹

Typen

Art. 15 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge bestehen in der Regel aus Pflichtmodulen. Die Studienpläne können Wahlmodule vorsehen.

² Pflichtmodule sind Module, die für den angestrebten Abschluss obligatorisch absolviert werden müssen.

³ Wahlmodule sind Module, die obligatorisch absolviert werden müssen, aber aus einer Gruppe von Angeboten bestehen, aus welchen frei ausgewählt werden kann.

Beschreibung

Art. 16 Die Studienpläne enthalten eine Beschreibung der Module. Diese gibt nebst dem Modulnamen Auskunft über

- a* den Modultyp,
- b* die Zahl der ECTS-Punkte, die in dem Modul zu erwerben sind,
- c* allfällige Voraussetzungen für den Besuch des Moduls,
- d* die Dimensionen und Handlungsfelder des Orientierungsrahmens,
- e* die Ziele und Inhalte des Moduls sowie die Veranstaltungsform,¹
- f* die Form und die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise.

2.2 Bemessung der Studienleistungen

Grundsätze

Art. 17 ¹ Die Studienleistungen, die in den Weiterbildungslehrgängen und -modulen zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.¹

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören

- a* der Präsenzunterricht,
- b* die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen,
- c* das Selbststudium,
- d* die Prüfungsvorbereitung,
- e* das Erbringen von Leistungsnachweisen.

Studienumfang

Art. 18 ¹ Die CAS-Lehrgänge umfassen insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte, davon 3 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul.¹

¹ Fassung vom 11. 6. 2019.

² Die DAS-Lehrgänge umfassen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul.¹

³ Die MAS-Lehrgänge umfassen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte, davon 30 ECTS-Punkte für den Aufbauteil inklusive 10 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul.¹

⁴ Der Anteil des Präsenzunterrichts in den CAS- und DAS-Lehrgängen umfasst in der Regel mindestens 40 Prozent ihres jeweiligen Gesamtumfangs.¹

⁵ Der Anteil des Präsenzunterrichts im Aufbauteil der MAS-Lehrgänge umfasst mindestens 20 Prozent seines jeweiligen Gesamtumfangs.¹

⁶ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Präsenzpflicht

Art. 19 ¹ Die Studienpläne legen fest, zu welchem Anteil die Teilnahme an den einzelnen Weiterbildungslehrgängen und -modulen obligatorisch ist. Der Anteil beträgt mindestens 80 Prozent pro Lehrgang und Modul.¹

² Abwesenheiten, die den nicht präsenzpflichtigen Anteil eines Moduls überschreiten, müssen bei Vorliegen wichtiger Abwesenheitsgründe kompensiert werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 3.¹

³ Die Studienpläne legen fest, ab welcher Abwesenheitsquote die Nichtteilnahme an einem Weiterbildungslehrgang oder -modul zwingend zum Ausschluss vom Studium führt.¹

Vergabe von ECTS-Punkten

Art. 20 ECTS-Punkte werden nur für Module vergeben, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.

3. Leistungsnachweise

3.1 Allgemeines

Begriff und Formen

Art. 21 ¹ Leistungsnachweise sind die in den Modulen bzw. Veranstaltungen zu erbringenden bewerteten Studienleistungen.

² Sie werden in folgenden Formen erbracht:²

- a schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b Besondere Arbeiten (wie beispielsweise Referate, Thesenpapiere, Fallanalysen, Lernberichte, Problempäsentationen, schriftliche Arbeiten, berufsfeldbezogene Planungsarbeiten, Dispositionen oder Portfolio-Aufträge),
- c Praktika,
- d Abschlussarbeit,
- e Abschlussprüfung.

³ Die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung bilden im Rahmen sämtlicher Weiterbildungslehrgänge das Abschlussmodul.³

⁴ Leistungsnachweise werden alleine oder in Gruppen erbracht.⁴

Sprache

Art. 22 Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in deutscher Sprache erbracht. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung kann im Einzelfall die Erbringung in einer anderen Sprache bewilligen.

Öffentlichkeit

Art. 23 Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit erbracht. Die Studienpläne können Ausnahmen vorsehen.

¹ Fassung vom 11. 6. 2019.

² Fassung vom 12. 6. 2018.

³ Eingefügt am 11. 6. 2019.

⁴ Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Bewertung 1. Formen	<p>Art. 24 ¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».</p> <p>² Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:</p> <p>6 ausgezeichnet 5.5 sehr gut 5 gut 4.5 befriedigend 4 ausreichend 3 ungenügend 2 stark ungenügend</p> <p>³ Bilden mehrere Studienleistungen zusammen eine benotete Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der gewichteten Einzelbewertungen. Werte zwischen 4 und 6 werden ab x.25 und x.75 auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.¹</p> <p>⁴ Die Studienpläne können vorsehen, dass einzelne oder sämtliche Studienleistungen, die Bestandteil einer Gesamtleistung sind, bestanden werden müssen, ansonsten die Gesamtleistung ohne weiteres als nicht bestanden gilt.¹</p>
2. Modalitäten	<p>Art. 25 ¹ Für jeden Leistungsnachweis erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach dessen Erbringung eine schriftliche Bewertung zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters des betreffenden Weiterbildungslehrgangs. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absätze 2 und 3.</p> <p>² Für in Gruppen erbrachte Leistungsnachweise wird eine gemeinsame Bewertung erstellt.</p>
Nichterscheinen oder Nichteinhalten des Abgabetermins	<p>Art. 26 Wer einen Leistungsnachweis ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie, nicht am hierfür festgelegten Tag erbringt bzw. nicht innert der hierfür festgelegten Frist einreicht, erhält für diesen Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».</p>
Organisation, Inhalt und Hilfsmittel	<p>Art. 27 Für die Organisation der Erbringung von Leistungsnachweisen, die Kommunikation der jeweiligen Anforderungen und die Bestimmung allfälliger erlaubter Hilfsmittel ist die Studienleiterin oder der Studienleiter des betreffenden Weiterbildungslehrgangs verantwortlich.</p>
Beisitz und Protokoll	<p>Art. 28 ¹ Bei mündlichen Prüfungen und bei der Abschlussprüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der fachlich qualifizierten Mitarbeitenden des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung anwesend.</p> <p>² Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonbildaufnahme der Prüfung erstellt werden.²</p> <p>³ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll bzw. der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt. Im Übrigen gilt Artikel 30 Absätze 1 und 2.¹</p>
Mitteilung der Ergebnisse	<p>Art. 29 ¹ Ergebnisse bestandener Leistungsnachweise werden in Form von Modulbestätigungen mitgeteilt. Jede Modulbestätigung gibt Auskunft über die Inhalte des betreffenden Moduls, dessen Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte.</p>

¹ Fassung vom 14. 1. 2020.

² Fassung vom 11. 6. 2019.

Akteneinsicht und -vernichtung sowie Archivierung	<p>² Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung innert 10 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung in Verfügungsform eröffnet.</p> <p>Art. 30 ¹ Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet.</p> <p>² Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die für das betreffende Modul erfolgte Leistungsbewertung nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³ Ein Exemplar jeder Abschlussarbeit wird durch das Institut für Weiterbildung und Medienbildung archiviert. Die elektronische Archivierung ist zulässig.¹</p>
Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen und Ausschluss vom Studium	<p>Art. 31 ¹ Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.</p> <p>² Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.</p> <p>³ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis, der Bestandteil einer Gesamtleistung ist, kann nur wiederholt oder überarbeitet werden, wenn²</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> die Gesamtleistung nicht bestanden wurde und</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> durch seine erfolgreiche Wiederholung oder Überarbeitung das Bestehen der Gesamtleistung bewirkt werden kann.²</p> <p>⁴ Wer einen im Rahmen eines Wahlmoduls zu erbringenden Leistungsnachweis nicht besteht, kann diesen einmal wiederholen oder einmal auf ein anderes Angebot innerhalb des gleichen Wahlmoduls ausweichen.²</p> <p>⁵ Personen, die aus einem der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben <i>b</i>, <i>c</i> und <i>f</i> des Statuts der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule vom 12. Juni 2018 (PHSt)³ genannten Gründe von einem Weiterbildungslehrgang oder -modul ausgeschlossen worden sind,¹</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> können zum gleichen Weiterbildungslehrgang bzw. zu den diesem zugeordneten Modulen frühestens nach zwei Jahren erneut zugelassen werden,¹</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> ...⁴</p>
Unredlichkeit	<p>Art. 32 Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gilt Artikel 59b der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)⁵.</p>
3.2 Abschlussarbeit	
Gegenstand	<p>Art. 33 Für jeden Abschluss gemäss Artikel 4 verfassen die Studierenden eine praxisbezogene Abschlussarbeit, in der sie sich mit einer relevanten Frage oder Aufgabenstellung befassen und bei deren Bearbeitung sie Inhalte des Weiterbildungslehrgangs umsetzen.²</p>

¹ Fassung vom 11. 6. 2019.

² Fassung vom 14. 1. 2020.

³ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 1.0

⁴ Aufgehoben am 11. 6. 2019.

⁵ BSG 436.911

Form und Ziele	<p>Art. 34 ¹ Die Abschlussarbeit ist entweder eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Entstehung schriftlich dokumentiert werden.</p> <p>² Die Abschlussarbeit wird in der Regel als Gemeinschaftsarbeit verfasst. Es gilt eine Obergrenze von drei Studierenden pro Abschlussarbeit.¹</p> <p>³ Die Studienpläne geben Auskunft über die Ziele der Abschlussarbeit.²</p> <p>⁴ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung erlässt Richtlinien betreffend die für die Beurteilung von Abschlussarbeiten massgebenden formalen Kriterien.³</p>
Thema	<p>Art. 35 Die Studierenden wählen das Thema der Abschlussarbeit bezogen auf einen Schwerpunkt des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs in Absprache mit dessen Studienleiterin oder Studienleiter.</p> <p>Art. 36⁴ ...</p>
Betreuung und Bewertung	<p>Art. 37 ¹ Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem oder von mehreren Dozierenden betreut und bewertet.</p> <p>² Für jede Abschlussarbeit erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichung eine schriftlich begründete Bewertung zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs.</p> <p>³ Wird die Abschlussarbeit von mehreren Dozierenden betreut, erstellen diese gemeinsam eine schriftlich begründete Bewertung.</p>
Selbstständigkeits- erklärung	<p>Art. 38 Der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.</p>
3.3 Abschlussprüfung	
Form und Gegenstand	<p>Art. 39 ¹ Sämtliche Weiterbildungslehrgänge werden mit einer mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.</p> <p>² Die Abschlussprüfung basiert auf der Präsentation der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebenden Diskussion wissenschaftlicher und praxisrelevanter Fragestellungen.</p>
Zulassung	<p>Art. 40 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer</p> <p>a die Präsenzpflicht erfüllt und</p> <p>b alle anderen im Rahmen des betreffenden Weiterbildungslehrgangs zu erbringenden Leistungsnachweise (einschliesslich der Abschlussarbeit) bestanden hat.</p>
Modalitäten und Dauer	<p>Art. 41 ¹ Wurde die Abschlussarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst, wird die Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt.⁵</p> <p>² Die Abschlussprüfung dauert als Gruppenprüfung 45 bis 60 Minuten und als Einzelprüfung 30 bis 45 Minuten.⁵</p> <p>³ Das Nähere regeln die Studienpläne.</p>

¹ Eingefügt am 14. 1. 2020.

² Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

³ Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

⁴ Aufgehoben am 14. 1. 2020.

⁵ Fassung vom 14. 1. 2020.

Bewertung

Art. 42 Für die Bewertung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgremium zuständig. Dieses besteht in der Regel aus den Dozierenden, welche die Abschlussarbeit betreut und bewertet haben, sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs, welche oder welcher die Prüfung leitet.

4. Lehrgangs- und Modulgebühren¹

Art. 43 ¹ Die Lehrgangs- und Modulgebühren richten sich nach dem Reglement vom 11. Juni 2019 über die Gebühren für die Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen und Schulleitungen^{2,1}

² Gebühren, die der Pädagogischen Hochschule für das Absolvieren von Studienleistungen entrichtet worden sind, werden vollumfänglich angerechnet, wenn die betreffenden Leistungen gemäss Artikel 44 anerkannt sind.

5. Anerkennung von Studienleistungen

Grundsatz

Art. 44 An einer Hochschule erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des angestrebten Abschlusses relevante Studienleistungen, welche mit ECTS-Punkten ausgewiesen sind, werden angemessen angerechnet.

Einschränkungen

Art. 45 ¹ An einen CAS-Lehrgang dürfen maximal 8 ECTS-Punkte, an einen DAS-Lehrgang maximal 15 ECTS-Punkte und an einen MAS-Lehrgang maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Angerechnet werden stets nur ganze Module.³

² An einzeln besuchte Module werden keine Studienleistungen angerechnet. Die Abschlussmodule müssen zudem in jedem Fall am Institut für Weiterbildung und Medienbildung absolviert werden.¹

³ Studienleistungen können pro Lehrgangstyp nur einmal angerechnet werden.

Entscheid

Art. 46 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung von Studienleistungen. Eine Gesuchstellung ist erst nach erfolgter Zulassung zum Studium möglich.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 40 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich eine Verfügung verlangen. Die Verfügung ergeht innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens.

6. Diplomierung³

Art. 47 ¹ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss eines CAS- oder eines DAS-Lehrgangs ein Diplom und ein Zeugnis. Für den Abschluss eines MAS-Lehrgangs erteilt die Pädagogische Hochschule zudem einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).³

² Das Diplom enthält die in Artikel 7 des Reglements der EDK vom 17. Juni 2004 über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf⁴ vorgesehenen Angaben.³

³ Das Zeugnis gibt Auskunft über die absolvierten Module, deren Bewertung, die pro Modul erworbenen ECTS-Punkte sowie das Thema der Abschlussarbeit.

¹ Fassung vom 11. 6. 2019.

² Rechtssammlung der PHBern Ziff. 5.2.2

³ Fassung vom 14. 1. 2020.

⁴ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.7

⁴ Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber des Diploms, zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Weiterbildungslehrgangs sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.³

6a. Weiterbildungskurs Informatik für Gymnasiallehrpersonen¹

Art. 47a ¹ Zum Weiterbildungskurs Informatik für Gymnasiallehrpersonen wird nur zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen verfügt.

² Die Kursteilnehmenden werden an der Pädagogischen Hochschule registriert.

³ Der Kurs umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte und wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Der Leistungsnachweis wird mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» bewertet.

⁴ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Kursabschluss eine Abschlussurkunde. Diese gibt Auskunft über die Kursinhalte und die erworbenen ECTS-Punkte.

⁵ Im Übrigen gilt dieses Studienreglement sinngemäss; nicht anwendbar sind die Artikel 3 bis 5, 9, 10, 14, 15, 18, 31 Absatz 5, 33 bis 38, 39 bis 42, 43 Absatz 2, 44 bis 46 und 47.

⁶ Das Nähere, insbesondere die Kursdauer, die Kursziele und -inhalte, die zu erreichenden Kompetenzen, eine allfällige Präsenzplicht sowie die Form des Leistungsnachweises, regelt der Studienplan.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 48 ¹ Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, werden nach Massgabe des Studienreglements vom 17. Dezember 2013 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte durchgeführt.²

² Für Studierende, die sich vor dem 1. August 2016 für einen Weiterbildungslehrgang angemeldet haben, kommen in Bezug auf diesen Lehrgang die Artikel 49 bis 51 des Studienreglements vom 17. Dezember 2013 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte zur Anwendung.

Aufhebung

Art. 49 Das Studienreglement vom 17. Dezember 2013 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte wird aufgehoben.

¹ Abschnitt eingefügt am 15. 1. 2019.

² Fassung vom 11. 6. 2019.

Inkrafttreten

Art. 50 Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2016

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Martin Fischer, Präsident

Bern, 23. Juni 2016

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor

Anhang

Änderungen

12. 6. 2018	Genehmigt am 25. 6. 2018, in Kraft getreten am 1. 8. 2018.
15. 1. 2019	Genehmigt am 23. 1. 2019, in Kraft getreten am 1. 8. 2018.
11. 6. 2019	Genehmigt am 24. 6. 2019, in Kraft getreten am 1. 8. 2019.
14. 1. 2020	Genehmigt am 27. 1. 2020, in Kraft getreten am 1. 2. 2020.